

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Biogasanlage Stader Straße“

Chronologie des Verfahrens:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	15.12.2010
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	13.01.2011
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	25.02.2011 bis 04.04.2011
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	21.12.2010
Beschluss über Entwurf/ Auslegungsbeschluss	14.02.2011
öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	04.03.2011 bis 04.04.2011
Beschluss über Anregungen/ Feststellungsbeschluss	28.06.2011
Rechtskraft	21.10.11

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage von Heeslingen, nordwestlich der Stader Straße (L 124) und östlich angrenzend am Bohnster Weg (siehe nebenstehende Abbildung).



ohne Maßstab

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Vier Vollerwerbslandwirte aus Heeslingen haben sich zusammengeschlossen und planen, angrenzend an dem Hof eines der Landwirte, Stader Straße 13, eine Biogasanlage zu errichten. Mit der Herstellung der baulichen Anlagen wurde inzwischen begonnen. Um eine effektive Energiegewinnung sicherstellen zu können, soll die Biogasanlage für eine elektrische Leistung bis zu 1,2 MW erweitert werden. Hierfür müssen die planungsrechtlichen Grundlagen durch die Bauleitplanung geschaffen werden. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird bereits von den Anlagenteilen der genehmigten Biogasanlage in Anspruch genommen. Die Biogasanlage wird und soll als NAWARO-Anlage („nachwachsende-Rohstoffe-Anlage“) erstellt werden. Es ist geplant, mit der bei der Stromproduktion anfallenden Wärme den Hof Stader Straße 13 und die Betriebsgebäude einer im Gewerbegebiet an der Straße Zum Kreuzkamp gelegenen Firma zu beheizen. Bezüglich einer Wärmeversorgung wurde auch von weiteren möglichen Abnehmern Interesse gezeigt.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Biogasanlage geschaffen. Der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan enthält die vorgesehenen baulichen Anlagen und die geplante Erschließung.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Biogasanlage Stader Straße“ hat die Samtgemeinde Zeven die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, um die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben vorzubereiten.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu nennen. Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden auf einer Fläche außerhalb des Planänderungsgebietes ausgeglichen. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden durch eine Eingrünung der Biogasanlage gemindert. Auswirkungen auf den Menschen können sich durch Schall- und Geruchsbelastungen ergeben. Diese überschreiten die für die benachbarte Wohnnutzung zulässigen Werte nicht. Die Geruchssituation wird durch die Stilllegung eines Legehennenstalls auf der Hofstelle Stader Straße 13 deutlich verbessert.

Am 13.01.2011 wurde ein sog. Scopingtermin abgehalten, in dem die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung Stellung nehmen sollen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat Erläuterungen zum Umgang mit dem anfallenden Schmutz- und Regenwasser gegeben, die bei der Durchführung der Planung berücksichtigt werden.

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

In den weiteren Verfahrensschritten der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gem. § 3 BauGB und § 4 BauGB wurde seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf die Erforderlichkeit eines Ausgleichs für den Ausbau des Bohnster Weges hingewiesen, der aber auf einer anderen rechtlichen Ebene geregelt und abgesichert werden musste. Er teilte zudem mit, dass die untere Bodenschutzbehörde derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgte im Rahmen eines Erörterungstermins am 21.12.2010. Die gestellten Fragen konnten beantwortet werden, Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden nicht vorgebracht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand am 13.01.2011 ein Scopingtermin statt (s.o.). Neben den oben bereits aufgeführten Stellungnahmen zum Umweltschutz wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 25.02.2011 bis 04.04.2011. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.03.2011 bis 04.04.2011 durchgeführt. Neben den oben bereits aufgeführten Stellungnahmen zum Umweltschutz wurden keine Anregungen vorgebracht.

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Die Standortwahl erfolgte unter der Prämisse, dass die Biogasanlage wegen der Wärmeversorgung so nahe wie möglich an der bebauten Ortslage, am Gewerbegebiet „Zum Kreuzkamp“ und an der Hofstelle Stader Straße 13 errichtet werden soll.

Ein Standort inmitten des Ortes scheidet aus, weil die Biogasanlage einen ausreichenden Abstand zu immissionsempfindlichen Nutzungen, insbesondere zu Wohngebieten einhalten muss. Flächen innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes „Zum Kreuzkamp“ stehen nicht mehr zur Verfügung, die Grundstücke sind alle vergeben. Ein Standort westlich des Gewerbegebietes würde landschaftspflegerische Belange erheblich beeinträchtigen, weil das Gelände relativ hoch über der angrenzenden Landschaft liegt. Auch nördlich des Gewerbegebietes würde die Biogasanlage an einer Geländekuppe liegen, so dass sie weithin sichtbar wäre. Zudem will die Gemeinde Heeslingen diese Flächen als Entwicklungsfläche für die in Heeslingen ansässigen Gewerbebetriebe vorhalten. Daher kommen diese Flächen für die Biogaserzeugung ebenfalls nicht in Frage. Östlich des Gewerbegebietes würde die Biogasanlage an eine Ausstellungsfläche angrenzen und nahe an ein geplantes, im Flächennutzungsplan dargestelltes Wohngebiet heranrücken. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Biogasanlage wären daher wegen der zu erwartenden Immissionskonflikte eingeschränkt. Im Übrigen möchte sich die Gemeinde Heeslingen auch hier die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der im Gewerbegebiet „Zum Kreuzkamp“ und im Ort ansässigen Betriebe offen halten. Außerdem müsste die Anlieferung der Rohstoffe zu einem Standort im Bereich des Gewerbegebietes zum größten Teil durch den Ort erfolgen, so dass eine höhere Beeinträchtigung der Bewohner zu erwarten wäre. Daher scheidet mögliche Standorte angrenzend an dem Gewerbegebiet ebenfalls aus.

Nahe an den Ställen und auf den Grundstücksflächen eines anderen Mitgesellschafters östlich angrenzend an der Stader Straße würde die Biogasanlage sehr dicht an ein Wohngebiet heranrücken, das durch den Bebauungsplan Nr. 21 „Birkenweg Teil II“ als allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist. Die Biogasanlage würde in Blickrichtung der Wohnhäuser liegen und Immissionskonflikte wären nicht auszuschließen. Standorte südlich der Kreisstraße 130 kommen wegen der schützenswerten Osteiniederung und der bestehenden Wohngebiete nicht in Betracht. Außerdem müssten die auf den Feldern der Gesellschafter gewonnenen Rohstoffe durch den gesamten Ort transportiert werden. Ein Standort südlich des Ortes Heeslingen scheidet wegen der mit den Leitungen zu querenden Osteiniederung und der Anlieferung der Rohstoffe durch den gesamten Ort aus. Ein Standort im weiteren Außenbereich um Heeslingen herum hätte Beeinträchtigungen der Landschaft zur Folge. Außerdem wäre die Nähe zum Ort für die Versorgung von Gebäuden mit der Abwärme der Biogasanlage nicht mehr gegeben.

Ein ähnlich gut geeigneter Standort wie an der Hofstelle Stader Straße 13 konnte in Heeslingen nicht gefunden werden. In Abwägung aller einzustellenden Belange hat sich die Gemeinde Heeslingen dafür entschieden, diesen Standort weiterzuverfolgen.

Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 wurde mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom Rat der Gemeinde Heeslingen am 28.06.2011 als Satzung beschlossen und ist mit der Bekanntmachung in der Zevener Zeitung seit dem 21.10.2011 rechtsverbindlich.

Heeslingen, den 21.10.2011

.....
(Klintworth)
Gemeindedirektor